



Schachklub Bantiger

Gegründet 1959

Statuten

I Name, Sitz und Zweck

1. Unter dem Namen Schachklub Bantiger besteht ein Verein nach Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Ostermündigen.
2. Der Verein bezweckt die Pflege des Schachspiels. Er organisiert einen regelmässigen Spielbetrieb mit Vereinsmeisterschaft, Vereinscup und nimmt an Mannschaftswettbewerben teil. Mit weiteren Aktivitäten fördert er den Vereinszweck.
3. Der Verein kann sich anderen Schachorganisationen als Mitglied anschliessen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral.

II Mitgliedschaft

4. Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Für besondere Verdienste kann die HV auf Antrag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
5. Die Mitglieder entrichten jährlich die von der HV auf Antrag des Vorstandes festgelegten Beiträge. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
6. Ein Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten jederzeit möglich. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nach schriftlicher Mahnung nicht nachkommen oder gegen die Vereinsinteressen verstossen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Beim Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Mitgliederbeiträge für das laufende Vereinsjahr sind voll zu entrichten.

III Organe

7. Organe des Vereins sind
 - A Die Hauptversammlung (HV)
 - B Der Vorstand
 - C Die Revisoren

A Die Hauptversammlung
8. Die ordentliche HV findet einmal jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Eine ausserordentliche HV wird angesetzt, wenn es ein Fünftel der Mitglieder verlangt oder der Vorstand beschliesst.
Zur HV werden die Mitglieder mindestens drei Wochen vor der Durchführung durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden schriftlich eingeladen.
Bis 6 Wochen vor der HV können die Mitglieder dem Präsidenten schriftlich Anträge einreichen.
9. Die HV ist zuständig für die
 - Genehmigung des Protokolls der letzten HV
 - Entgegennahme der Jahresberichte
 - Entgegennahme des Revisionsberichtes und die Genehmigung der Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge und die Genehmigung des Jahresbudgets
 - Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren

- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- Statutenänderungen
- Fusion oder Auflösung des Vereins

Zusätzlich kann die HV dem Vorstand Aufträge und Weisungen erteilen.

10. In der HV hat jedes Aktiv- und Ehrenmitglied eine Stimme. Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Soweit in den Statuten nicht anders bestimmt, ist für Beschlüsse und Wahlen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit in einem Wahlgang entscheidet das Los.
Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

B Der Vorstand

11. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, die für ein Jahr gewählt werden. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Er konstituiert sich selbst und ernennt mindestens einen Vizepräsidenten, einen Kassier und einen Spielleiter.
12. Der Vorstand trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal pro Vereinsjahr. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.
13. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und setzt die Beschlüsse der HV um. Er vertritt den Verein nach aussen und ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Zeichnungsberechtigt ist der Präsident mit einem andern Vorstandsmitglied.

C Die Revisoren

14. Zwei Revisoren werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und stellen der HV schriftlich Bericht und Antrag.

IV Weitere Bestimmungen

15. Die Ausgaben des Vereins werden bestritten aus den Mitgliederbeiträgen, Spenden, dem Vermögensertrag und allfälligen weiteren Einnahmen. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen.
16. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
17. Für Beschlüsse über Statutenänderungen ist in der HV eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder mit Stimmrecht erforderlich.
Beschlüsse über eine Fusion oder eine Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Wird dieses Mehr nicht erreicht, so genügen in einer weiteren HV, die innerhalb von vier Monaten durchzuführen ist, die Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder mit Stimmrecht. Ohne gegenteiligen Entscheid der HV wird eine Fusion oder eine Auflösung vom Vorstand abgewickelt. Das Vereinsvermögen ist dem Vereinszweck entsprechend zu verwenden.

Diese Statuten wurden am 22. Mai 2001 genehmigt, am 7. Mai 2002 und am 15. Februar 2005 teilweise und am 2. Mai 2017 vollständig revidiert.

Der Präsident: Harry Mischol

Der Vizepräsident: Viktor Pircher